

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Sinne einer Worst-Case-Einschätzung für die Errichtung von zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen nördlich Herrnberchtheim (Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim)



Auftraggeber: HEG Energie GmbH & Co. KG
Lauterbach 10
91608 Geslau

Bearbeitung: [sbi – silvaea biome institut](#)
Buchstraße 15
91484 Sugenheim

Dipl. Geograph Ralf Bolz
M.Sc. Naturschutz/Landschaftsplanung Matthias Bull

13.12.2019

Abbildung 1 (Deckblatt): Flurnummer 260 (Gemarkung Herrberchtheim, Gemeinde Ippenheim) von Süden aus betrachtet. Im nördlichen Bereich der Ackerfläche, hier in der Bildmitte, soll eine neue Photovoltaikanlage entstehen. Foto: M. Bull, 02.12.2019.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1. Einleitung	6
1.1. Anlass und Aufgabenstellung.....	6
1.2. Datengrundlagen.....	8
1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	8
2. Beschreibung der Vorhabensflächen	9
3. Wirkungen des Vorhabens	15
3.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	15
3.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	15
3.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	15
4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	16
4.1. Maßnahmen zur Vermeidung	16
4.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG).....	16
4.1. Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen).....	17
5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	17
5.1. Verbotstatbestände.....	17
5.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
5.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	18
5.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	25
5.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	31
5.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	31
5.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	31
6. Gutachterliches Fazit	32
7. Literaturverzeichnis	34
8. Anlage	37
A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	39
B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnis der Untersuchung der vom Vorhaben betroffenen Bäume auf Fl. Nr. 256/2 (Gemarkung Herrnberchtheim).....	12
Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung von in den Untersuchungsgebieten und deren Umfeld potentiell vorkommenden Fledermausarten. Die Legende zu der Roten Liste (RL) und der Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region (EHK) sind in der Anlage aufgeführt.	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 (Deckblatt): Flurnummer 260 (Gemarkung Herrnberchtheim, Gemeinde Ippesheim) von Süden aus betrachtet. Im nördlichen Bereich der Ackerfläche, hier in der Bildmitte, soll eine neue Photovoltaikanlage entstehen. Foto: M. Bull, 02.12.2019.	2
Abbildung 2: Die Standorte der geplanten PV-Anlagen sind rot markiert. Kartengrundlage: BayernAtlas.	6
Abbildung 3: Geplante Modulanordnung auf Fl.Nr. 260 (Gemarkung Herrnberchtheim, Gemeinde Ippesheim). Quelle: HEG Energie (Planungsstand 04.11.2019).....	7
Abbildung 4: Geplante Modulanordnung auf Fl.Nr. 256/2 (Gemarkung Herrnberchtheim, Gemeinde Ippesheim). Quelle: HEG Energie (Planungsstand 04.11.2019).....	7
Abbildung 5: Fl. Nr. 260 (Gemarkung Herrnberchtheim, Gemeinde Ippesheim), Blickrichtung Südwest. Foto zur Verfügung gestellt von der HEG Energie GmbH & Co. KG.	9
Abbildung 6: Blick vom südöstlichen Rand der Fl. Nr. 260 (Gemarkung Herrnberchtheim) nach Nordwesten. Die Fläche wurde mit Wintergetreide angesät. Im zentral-nördlichen Bereich der Fläche befinden sich zwei ältere Apfelbäume, welche an die NEA 44 angrenzen (rechts im Bild). Foto: M. Bull, 02.12.2019.....	10
Abbildung 7: Westlicher Teil von Fl. Nr. 260 (Gemarkung Herrnberchtheim). Im nordwestlichen Teil des Flurstücks befindet sich eine 14 Bäume umfassende junge Streuobstwiese (rechts im Bild). Blickrichtung West. Foto: M. Bull, 02.12.2019.	10
Abbildung 8: Flurnummer 260 (Gemarkung Herrnberchtheim) vom westlichen Flurstücksrand aus betrachtet. Blickrichtung Ost. Links im Bild sind die beiden an die NEA 44 angrenzenden Apfelbäume zu sehen. Foto: M. Bull, 02.12.2019.	10
Abbildung 9: Junge Streuobstwiese im nordwestlichen Teil von Fl. Nr. 260 (Gemarkung Herrnberchtheim). Blickrichtung Nordost. Foto: M. Bull, 02.12.2019.....	10
Abbildung 10: Die beiden Apfelbäume im zentral-nördlichen Bereich von Fl. Nr. 260 (Gemarkung Herrnberchtheim). Foto: M. Bull, 02.12.2019.	10
Abbildung 11: Streuobstbestand im Nordwesten von Fl. Nr. 260 (Gemarkung Herrnberchtheim). Foto: M. Bull, 02.12.2019.....	10
Abbildung 12: Fl. Nr. 256/2 (Gemarkung Herrnberchtheim, Gemeinde Ippesheim). Blickrichtung Südwest. Foto zur Verfügung gestellt von der HEG Energie GmbH & Co. KG.	11
Abbildung 13: Karte zur Untersuchung des vom Vorhaben betroffenen Baumbestandes auf Fl. Nr. 256/2 (Gemarkung Herrnberchtheim).....	12
Abbildung 14: Die Vorhabensfläche von Süden aus betrachtet. In der Bildmitte und am rechten Bildrand sind die beiden großen Birnbäume zu sehen. Foto: M. Bull, 02.12.2019.	13
Abbildung 15: Die Vorhabensfläche von Südosten aus betrachtet. Zwischen Acker und Straße befindet sich eine ältere Obstbaumzeile (rechts im Bild). Foto: M. Bull, 02.12.2019.	13

Abbildung 16: Südteil der Fl. Nr. 256/2. Rechts im Bild der südlichere der beiden im Acker stehenden Birnbäume. Die Hecke/Baumreihe im Bildhintergrund stellt die Begrünung der dort verlaufenden Bahntrasse dar. Foto: M. Bull, 02.12.2019.	13
Abbildung 17: Obstbaumreihe auf der unmittelbar östlich an die Vorhabensfläche angrenzenden Fl. Nr. 262. Foto: M. Bull, 02.12.2019.	13
Abbildung 18: Birnbaum mit der GPS-Nr. 966. Foto: M. Bull, 02.12.2019.	14
Abbildung 19: Astabbruch am Birnbaum mit der GPS-Nr. 966. Foto: M. Bull, 02.12.2019.	14
Abbildung 20: Birnbaum mit der GPS-Nr. 967. Foto: M. Bull, 02.12.2019.	14
Abbildung 21: Eine von insgesamt 6 Höhlen im Birnbaum mit der GPS-Nr. 967. Foto: M. Bull, 02.12.2019.	14
Abbildung 22: Lage von CEF1/FCS1 im Südteil von Fl.Nr. 260 (Gemarkung Herrnberchtheim, Gemeinde Ippesheim). Auf der 2.000 m ² großen Fläche ist eine Ackerbuntbrache anzulegen, auf der 1.500 m ² großen Fläche ein Luzernestreifen. Kartengrundlage: BayernAtlas.	17

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahmen	Continuous Ecological Functionality-Measures (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
EHK	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
NEA	Landkreis Neustadt a.d.A. – Bad Windsheim
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SPA	Special Protected Area (EU Vogelschutzgebiet)
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die HEG Energie GmbH & Co. KG plant die Errichtung von zwei Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (im Folgenden als PV-Anlagen bezeichnet) nördlich von Herrnbrechthheim (Gemeinde Ippesheim, Landkreis Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim; vgl. Abbildung 2). Bei den geplanten Anlagenstandorten handelt es sich um die Flurstücke 260 und 256/2 (jeweils Gemarkung Herrnbrechthheim, Gemeinde Ippesheim). Beide Flurstücke befinden sich zwischen der Verbindungsstraße Herrnbrechthheim - Gnötzheim (NEA 44) und der Bahnlinie Treuchtlingen - Würzburg (vgl. Abbildung 2).

Der nach Planungsstand vom 04.11.2019 mit Solarmodulen bestandene Bereich beträgt bei Fl. Nr. 260 etwa 6.000 m² (gesamte Flurstücksgröße: ca. 13.647 m²), bei Fl. Nr. 256/2 ca. 5.900 m² (gesamte Flurstücksgröße: ca. 9.285 m²).

Da durch den Bau der Anlagen, deren Betrieb oder die Anlagen selbst nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten oder europäische Vogelarten betroffen sein könnten, muss geprüft werden, ob in diesem Zusammenhang Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neustadt Aisch (Fr. A. Bader) wird die vorliegende saP im Sinne einer Worst-Case-Einschätzung durchgeführt.

Am 02.12.2019 fand eine Begehung der Fläche statt.



Abbildung 2: Die Standorte der geplanten PV-Anlagen sind rot markiert. Kartengrundlage: BayernAtlas.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Errichtung von zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen nördlich Herrnberchtheim



Abbildung 3: Geplante Modulanordnung auf Fl.Nr. 260 (Gemarkung Herrnberchtheim, Gemeinde Ippesheim).
Quelle: HEG Energie (Planungsstand 04.11.2019).

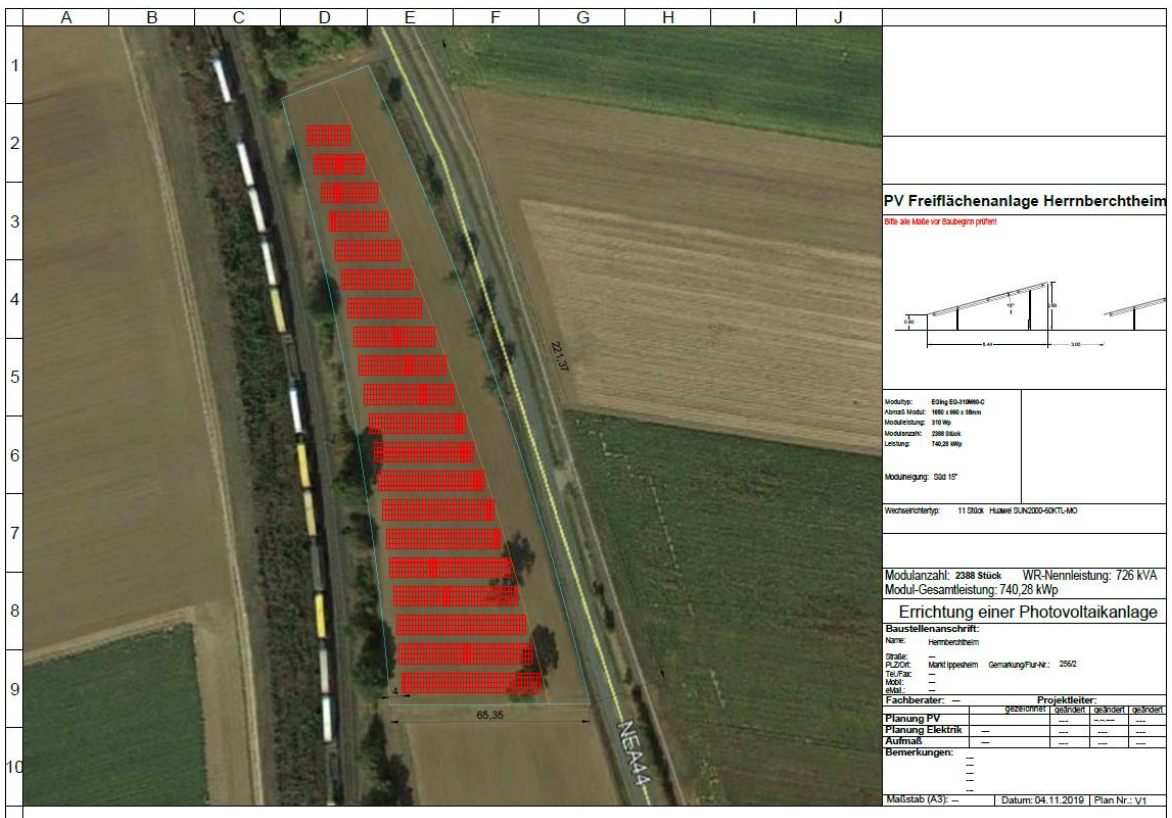


Abbildung 4: Geplante Modulanordnung auf Fl.Nr. 256/2 (Gemarkung Herrnberchtheim, Gemeinde Ippesheim).
Quelle: HEG Energie (Planungsstand 04.11.2019).

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- ASK-Datenabfrage vom 29.11.2019
- Datenabfrage bei ornitho.de am 29.11.2019
- Eigene Geländebegehung am 02.12.2019

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2. Beschreibung der Vorhabensflächen

Fl. Nr. 260 (Gemarkung Herrnbberchtheim, Gemeinde Ippesheim)



Abbildung 5: Fl. Nr. 260 (Gemarkung Herrnbberchtheim, Gemeinde Ippesheim), Blickrichtung Südwest. Foto zur Verfügung gestellt von der HEG Energie GmbH & Co. KG.

Bei Flurnummer 260 (Gemarkung Herrnbberchtheim, Gemeinde Ippesheim) handelt es sich um ein keilförmiges Flurstück, welches sich von Südosten nach Nordwesten hin verbreitert. Auf seiner Südseite wird das Flurstück von der Bahnlinie Treuchtlingen - Würzburg, auf der Nordseite von der Verbindungsstraße zwischen Herrnbberchtheim und Gnötzheim (NEA 44) begrenzt. Nach Westen und Osten hin schließen weitere Ackerflächen an. Das Flurstück umfasst eine Größe von ca. 13.647 m². Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung war die Ackerfläche mit Wintergetreide bestellt.

Im nördlichen Teil des Flurstücks befinden sich, angrenzend an die NEA 44, zwei Streuobstbestände:

Der nördlichere Bestand umfasst insgesamt 14 jüngere Obstbäume. Erfasst wurden 5 x Apfel (*Malus domestica*), 4 x Zwetschge (*Prunus d. domestica*), 2 x Kirsche (*Prunus avium*), 2 x Walnuss (*Juglans regia*) und 1 x Birne (*Pyrus communis*). Die Bäume in diesem Bereich weisen einen BHD von ca. 15 - 30 cm auf und sind in etwa 4,5 m hoch.

Im zentral-nördlichen Bereich des Flurstücks befinden sich zudem zwei ältere Apfelbäume (beide BHD ca. 60 cm, Höhe ca. 6 m). Einer der beiden Bäume weist eine Faulstelle auf (Höhleninitial).

Beide Baumbestände werden im Zuge des Vorhabens jedoch nicht beeinträchtigt.



Abbildung 6: Blick vom südöstlichen Rand der Fl. Nr. 260 (Gemarkung Herrnbrechthheim) nach Nordwesten. Die Fläche wurde mit Wintergetreide angesät. Im zentral-nördlichen Bereich der Fläche befinden sich zwei ältere Apfelbäume, welche an die NEA 44 angrenzen (rechts im Bild). Foto: M. Bull, 02.12.2019.



Abbildung 7: Westlicher Teil von Fl. Nr. 260 (Gemarkung Herrnbrechthheim). Im nordwestlichen Teil des Flurstücks befindet sich eine 14 Bäume umfassende junge Streuobstwiese (rechts im Bild). Blickrichtung West. Foto: M. Bull, 02.12.2019.



Abbildung 8: Flurnummer 260 (Gemarkung Herrnbrechthheim) vom westlichen Flurstücksrand aus betrachtet. Blickrichtung Ost. Links im Bild sind die beiden an die NEA 44 angrenzenden Apfelbäume zu sehen. Foto: M. Bull, 02.12.2019.



Abbildung 9: Junge Streuobstwiese im nordwestlichen Teil von Fl. Nr. 260 (Gemarkung Herrnbrechthheim). Blickrichtung Nordost. Foto: M. Bull, 02.12.2019.



Abbildung 10: Die beiden Apfelbäume im zentral-nördlichen Bereich von Fl. Nr. 260 (Gemarkung Herrnbrechthheim). Foto: M. Bull, 02.12.2019.



Abbildung 11: Streuobstbestand im Nordwesten von Fl. Nr. 260 (Gemarkung Herrnbrechthheim). Foto: M. Bull, 02.12.2019.

Fl. Nr. 256/2 (Gemarkung Herrnbrechthheim, Gemeinde Ippesheim)



Abbildung 12: Fl. Nr. 256/2 (Gemarkung Herrnbrechthheim, Gemeinde Ippesheim). Blickrichtung Südwest. Foto zur Verfügung gestellt von der HEG Energie GmbH & Co. KG.

Bei Flurnummer 256/2 (Gemarkung Herrnbrechthheim, Gemeinde Ippesheim) handelt es sich um ein langes (ca. 220 m), aber schmales (max. 63 m), Nord-Süd ausgerichtetes Flurstück zwischen der Verbindungsstraße Herrnbrechthheim - Gnötzheim (NEA 44) im Osten und der Bahnlinie Treuchtlingen - Würzburg im Westen. In nördliche Richtung schließt ein kleiner Grünweg sowie ein alter Obstgarten an, in südlicher Richtung ein Grünweg sowie weitere Ackerflächen. Das Flurstück umfasst eine Größe von ca. 9.285 m². Zum Zweitpunkt der Ortsbegehung war das Flurstück umgeackert.

Im südöstlichen Teil der Fläche befinden sich zwei ältere Birnbäume (*Pyrus communis*; BHD ca. 1,10 und ca. 1,20 m; Höhe beider Bäume: ca. 10 m), welche inmitten der Ackerfläche stehen. Am Nordrand der Fl. Nr. 256/2 (Gemarkung Herrnbrechthheim), entlang der NEA 44, befinden sich zudem insgesamt acht straßenbegleitende Obstbäume (6x Apfel *Malus domestica*, 2x Birne *Pyrus communis*), die dem Kreis NEA gehören. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Straßenbäume befinden sich allerdings bereits auf Fl. Nr. 262 (Gemarkung Herrnbrechthheim).

Wegen des unerwünschten Schattenwurfes bestehen seitens des Vorhabensträgers Bestrebungen die beschriebenen Bäume beseitigen zu lassen. Die Bäume wurden daher im Rahmen der vorliegenden Untersuchung mittels GPS-Gerät aufgenommen und auf für saP-relevante Arten geeignete Habitatstrukturen überprüft (vgl. Tabelle 1).

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Errichtung von zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen nördlich Herrnbrechthheim

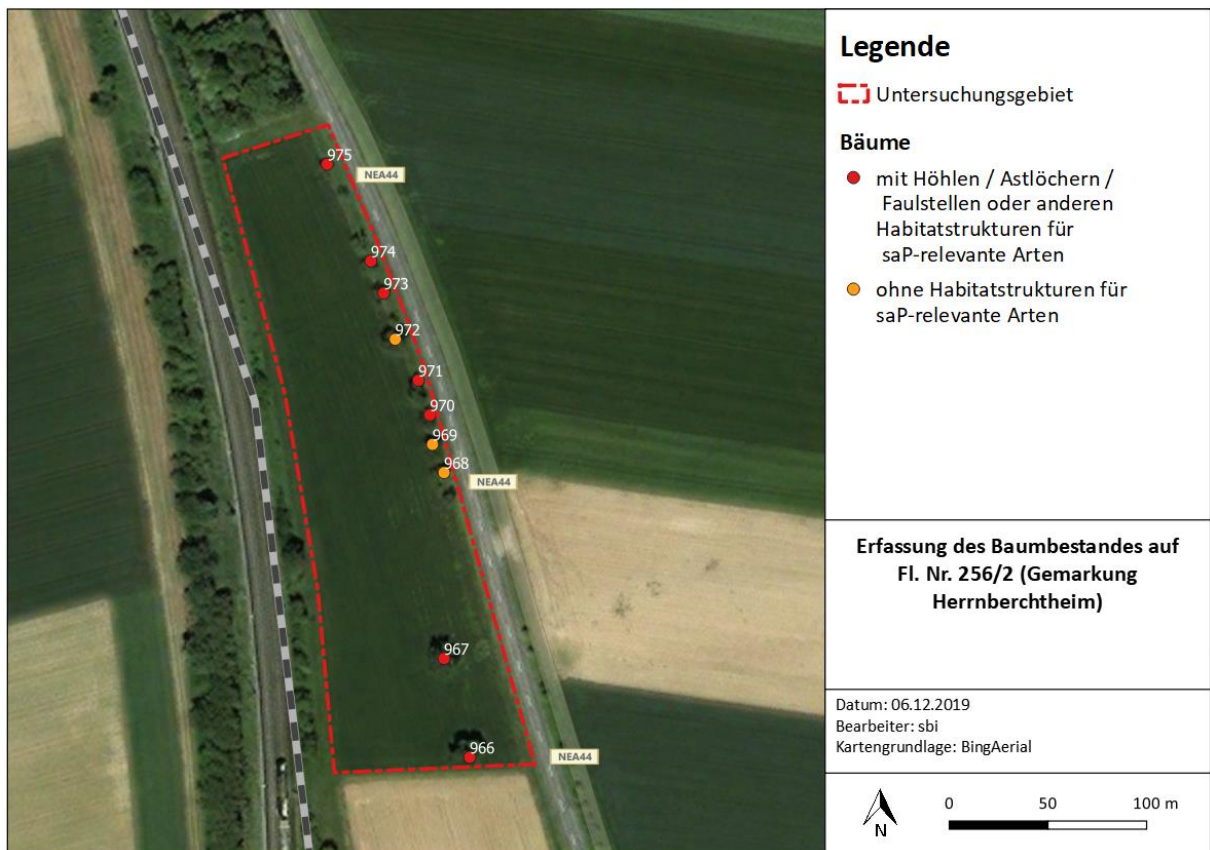


Abbildung 13: Karte zur Untersuchung des vom Vorhaben betroffenen Baumbestandes auf Fl. Nr. 256/2 (Gemarkung Herrnbrechthheim).

Tabelle 1: Ergebnis der Untersuchung der vom Vorhaben betroffenen Bäume auf Fl. Nr. 256/2 (Gemarkung Herrnbrechthheim).

GPS-Nr.	Baumart	BHD	Höhe	Habitatstrukturen vorhanden?
966	Birne	ca. 1,20 m	ca. 10 m	1 Astabbruchspalte
967	Birne	ca. 1,10 m	ca. 10 m	6 Höhlen, 3 kleine Mulmhöhlen
968	Birne	ca. 70 cm	ca. 8 m	-
969	Apfel	ca. 40 cm	ca. 6 m	-
970	Birne	ca. 1 m	ca. 8 m	1 Höhle
971	Apfel	ca. 80 cm	ca. 8 m	3 Höhlen, 2 Astlöcher, 1 Faulstelle
972	Apfel	ca. 20 cm	ca. 3,5 m	-
973	Apfel	ca. 30 cm	ca. 3,5 m	1 Höhle
974	Apfel	ca. 30 cm	ca. 4 m	1 Mulmhöhle
975	Apfel	ca. 25 cm	ca. 5 m	1 Höhle

Das Ergebnis der Überprüfung belegt den hohen Anteil an Kleinstrukturen innerhalb der im Untersuchungsgebiet begutachteten Bäume. Dies macht sie zur potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte für streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten. Die Bäume besitzen somit eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit und müssen, auch aufgrund der Strukturarmut in der umliegenden Feldflur, zwingend erhalten bleiben.



Abbildung 14: Die Vorhabensfläche von Süden aus betrachtet. In der Bildmitte und am rechten Bildrand sind die beiden großen Birnbäume zu sehen. Foto: M. Bull, 02.12.2019.



Abbildung 15: Die Vorhabensfläche von Südosten aus betrachtet. Zwischen Acker und Straße befindet sich eine ältere Obstbaumzeile (rechts im Bild). Foto: M. Bull, 02.12.2019.



Abbildung 16: Südteil der Fl. Nr. 256/2. Rechts im Bild der südlichere der beiden im Acker stehenden Birnbäume. Die Hecke/Baumreihe im Bildhintergrund stellt die Begrünung der dort verlaufenden Bahntrasse dar. Foto: M. Bull, 02.12.2019.



Abbildung 17: Obstbaumreihe auf der unmittelbar östlich an die Vorhabensfläche angrenzenden Fl. Nr. 262. Foto: M. Bull, 02.12.2019.



Abbildung 18: Birnbaum mit der GPS-Nr. 966.
Foto: M. Bull, 02.12.2019.



Abbildung 19: Astabbruch am Birnbaum mit der GPS-Nr. 966. Foto: M. Bull, 02.12.2019.



Abbildung 20: Birnbaum mit der GPS-Nr. 967.
Foto: M. Bull, 02.12.2019.



Abbildung 21: Eine von insgesamt 6 Höhlen im Birnbaum mit der GPS-Nr. 967.
Foto: M. Bull, 02.12.2019.

Entlang der Bahnlinie, westlich des Flurstücks Nr. 256/2 (Gemarkung Herrnberchthheim) existiert zudem eine Heckenreihe mit vereinzelt Bäumen, bestehend aus Stieleiche (*Quercus robur*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Rose (*Rosa spec.*), Kirsche (*Prunus avium*) und Feldahorn (*Acer campestre*). Auch diese Hecke ist von naturschutzfachlicher Relevanz, wird jedoch vom Vorhaben nicht berührt.

3. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Die Flächen für die geplanten PV-Anlagen liegen in keinem Landschaftsschutz-, Naturschutz-, SPA- oder FFH-Gebiet. Naturdenkmäler und geschützte Biotope sind ebenfalls nicht betroffen. Das nächstgelegene Schutzgebiet befindet sich östlich von Herrnbachheim in ca. 650 m Entfernung zum Planungsgebiet (LSG-00502.03: „Talgründe im Iff- und Gollachgau“). Das SPA „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ (ID: 6426-471) befindet sich ca. 1,6 km nordwestlich der nördlicheren der beiden Vorhabensflächen.

3.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch die Baumaßnahmen werden Flächen in Anspruch genommen und Offenlandlebensraum beeinträchtigt. Aufgrund von im Gebiet gewöhnlich nicht vorhandenen Baueinrichtungen, -materialien und -maschinen sowie arbeitenden Personen könnten im Gebiet lebende oder anwesende Tiere gestört werden. Durch die baulichen Maßnahmen kommt es zu Lärm, Erschütterungen, Abgase und Staubentwicklung, dies gilt auch für die Zufahrtswege. Der betroffene Standort ist allerdings bereits durch die Schallemissionen der Bahnlinie Treuchtlingen – Würzburg und durch die östlich verlaufende NEA 44 vorbelastet. Zudem können bei der Rammung der Solarmodule im Boden überwinternde Lebewesen verletzt oder getötet werden. Auch können hierbei Lebensstätten bodenbewohnender Tierarten zerstört oder beeinträchtigt werden (hier insb. Feldhamster). Im Zuge eventueller Baumfällungen kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zur Tötung oder Verletzung überwinternder Individuen der streng geschützten Arten kommen.

3.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch den Bau der PV-Anlagen kommt es zur Flächeninanspruchnahme und -veränderungen auf dem geplanten Gebiet. Dadurch werden die bisher auf diesen Flächen vorhandenen Lebensräume beeinträchtigt und stehen nicht mehr wie bisher in vollem Umfang als Lebensraum zur Verfügung. Durch die Kulissenwirkung der Module und das Meideverhalten einiger Arten der Offenlandlebensräume gegenüber vertikalen Landschaftselementen innerhalb ihres Lebensraumes wird die Eignung der Flächen für diese Arten beispielsweise herabgesetzt (z.B. Feldvögel).

3.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Betriebsbedingt sind keine beeinträchtigenden Lärm-, Nähr- oder Schadstoffemissionen zu erwarten. Durch die glatten Oberflächen der PV-Anlage kann es zu optischen Störungen durch Reflexionen kommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei der hier geplanten Größenordnung der PV-Anlagen keine Auswirkungen auf relevante Tierarten zu erwarten sind.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

M1: Erhalt sämtlicher Gehölze auf den Fl.Nr. 260 und 256/2 (beide Gemarkung Herrnberchtheim, Gemeinde Ippesheim).

M2: Beginn der Baufeldvorbereitung im Zeitraum Oktober - Ende Februar, außerhalb der Vogelbrutzeit.

4.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrung:

CEF1/ FCS1: Anlage einer 3.500 m² großen Ausgleichsfläche für Feldvögel (CEF) und Feldhamster (FCS) im südöstlichen Teil von Fl. Nr. 260 (Gemarkung Herrnberchtheim):

- Auf 2.000 m² der Ausgleichsfläche ist eine Ackerbuntbrache anzulegen. Die Fläche muss auch langfristig eine niedrige und lückenhafte Vegetationsstruktur aufweisen, um für Feldvögel als Bruthabitat zu dienen.
 - Ansaat einer entsprechenden Saatgutmischung (z.B. Mischung 23 der Rieger - Hofmann GmbH: „Blühende Landschaft“).
 - Verwendung der Hälfte der zur Ansaat empfohlenen Saatgutmenge um eine lückige Vegetationsstruktur zu erreichen.
 - Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM),
 - keine weitere Bodenbearbeitung oder Mahd innerhalb der ersten zwei Jahre, in den Folgejahren Bodenbearbeitung durch flaches Grubbern auf 50% der Fläche, frühestens ab dem 01.10.
- Auf den restlichen 1.500 m² der Ausgleichsfläche ist Luzerne anzusäen.
 - Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM)
 - Einmalige Mahd im Aussaatjahr ab dem 15.09.
 - in den Folgejahren zweimalige Mahd (erster Schnitt zwischen dem 20.04. und 15.05., zweiter Schnitt ab dem 15.09.).

Die Ausführung der Maßnahme muss unter ökologischer Bauleitung eines Experten erfolgen. Außerdem ist die Umsetzung der Maßnahme zu dokumentieren und muss der UNB vorgelegt werden. Abbildung 22 zeigt die Lage der geplanten CEF/FCS-Maßnahme.



Abbildung 22: Lage von CEF1/FCS1 im Südteil von Fl.Nr. 260 (Gemarkung Herrnberchtheim, Gemeinde Ippesheim). Auf der 2.000 m² großen Fläche ist eine Ackerbuntbrache anzulegen, auf der 1.500 m² großen Fläche ein Luzernestreifen. Kartengrundlage: BayernAtlas.

4.1. Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Folgende Maßnahme zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) wird durchgeführt, um den gegenwärtigen Zustand der Population zu erhalten oder zu verbessern:

Siehe Kapitel 4.2: CEF1/FCS1

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Verbotstatbestände

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare

Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

§ 44 (1) Nr.1 Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.1 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

„Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.2 Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

„Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.3 Schädigungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

5.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

5.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.2.1. Säugetiere

Für beide Vorhabensgebiete sind bisher keine gesonderten Kartierungen von streng geschützten Säugetierarten erfolgt.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Grundsätzlich ist ein Vorkommen des **Feldhamsters** (*Cricetus cricetus*) nicht auszuschließen. So wurde der Bereich nördlich von Herrnberchtheim im Zuge einer von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim in Auftrag gegebenen Untersuchung als Potentialgebiet für das Vorkommen der Art eingestuft. Auch ein zwischen der Bahnlinie Treuchtlingen - Würzburg und der A7 gelegener ASK-Fundpunkt des Feldhamsters deutet auf ein Vorkommen in der Umgebung hin (mdl. Mitt. A. Bader + T. Schüttler, UNB NEA).

Da die Bauten des Feldhamsters im Winterhalbjahr nicht aufgefunden werden können (die Hamster verschließen ihre Bauten vor der Überwinterung) muss im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung von einem Vorkommen der Art ausgegangen werden.

Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	
	Tierart nach Anh. IV FFH-RL
1. Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Der Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region :	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht	
„Feldhamster kommen von West- und Mitteleuropa bis Ostasien vor. Ursprünglich sind sie Steppenbewohner, bei uns leben sie in weitläufigen Ackerlandschaften mit tiefgründigen Löss- und Lösslehmböden. In Bayern findet man Feldhamster noch in den fränkischen Gäulagen von Schweinfurt bis Uffenheim sowie (bis vor Kurzem) am Main von Miltenberg bis Aschaffenburg. In Schwaben und Oberfranken ist die Art bereits ausgestorben.“ (LfU 2019)	
Lokale Population:	
Der Feldhamster ist im Landkreis Neustadt an der Aisch lokal verbreitet. Der Schwerpunkt des Verbreitungsgebietes befindet sich im nordwestlichen Teil des Landkreises, um Oberickelsheim. Nach Osten hin scheint die Population des Feldhamsters aufgrund fehlender Lössböden weitestgehend isoliert zu sein. Die Vorhabensflächen befinden sich am Ostrand des im Auftrag der UNB NEA ermittelten potentiellen Verbreitungsgebietes der Art im Landkreis (mdl. Mitt. A. Bader, T. Schüttler, UNB NEA). Die hiesige Population stellt den einzigen Bestand der Art in Mittelfranken dar. Aufgrund der nach Süden und Osten hin isolierten Lage, der Intensivierung der Landwirtschaft im Kernvorkommen des Verbreitungsgebietes im Lkr. NEA und der derzeitigen Arealrückgänge und Siedlungsdichteverluste im Fränkischen Vorkommensgebiet (vgl. z.B. FABION GbR 2018) wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „mittel (C)“ bewertet.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ihren Bauten überwinternde Feldhamster im Zuge der Rammung der PV-Module verletzt oder getötet werden.	

Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	
	Tierart nach Anh. IV FFH-RL
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ihren Bauten überwinternde Feldhamster im Zuge der Rammung der PV-Module während des Winterschlafs gestört werden. Dies kann gravierende Folgen mit sich führen, die bis zum Tod von Einzelindividuen reichen können. Da angenommen werden muss, dass die im Landkreis NEA heimische Feldhamsterpopulation ohnehin fragil ist, kann bereits der Verlust weniger Individuen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zur Folge haben.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	
Störungsverbot ist erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Lebensraum für den Feldhamster verloren geht. Bislang liegen nur wenige Erkenntnisse zur Besiedlung von PV-Anlagen durch diese Art vor. Zwar gibt es bereits Nachweise von Feldhamstern auf PV-Anlagen (vgl. z.B. https://www.sonnewindwaerme.de/photovoltaik/pv-anlage-unterstuetzt-artenvielfalt), allerdings ist noch nicht geklärt, unter welchen Umständen die Anlagen einen geeigneten Lebensraum darstellen. Im Worst-Case-Szenario muss davon ausgegangen werden, dass die Art vorkommt und dass die Fläche nach der Einrichtung der PV-Anlagen kein geeignetes Habitat für den Feldhamster mehr darstellt.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Es ist nicht zu vermeiden, dass Feldhamster durch das Vorhaben verletzt, getötet oder erheblich gestört werden, oder, dass ihre Lebensstätten geschädigt werden. Unter Berücksichtigung der FCS-Maßnahmen kann der günstige Erhaltungszustand durch eine neu angelegte Lebensstätte dennoch erhalten werden. Dabei ist ein funktionaler Zusammenhang mit dem betroffenen Bestand nicht zwingend notwendig, jedoch muss die kompensatorische Maßnahme dem Erhalt oder der Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes der Population auf biogeographischer Ebene dienen.	
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	
<input checked="" type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen	
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands	
<input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) erforderlich: ja	
<ul style="list-style-type: none">Anlage einer 3.500 m² großen Ausgleichsfläche für (Feldvögel und) Feldhamster im südöstlichen Teil von Fl. Nr. 260 (Gemarkung Herrnberchtheim):	

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anh. IV FFH-RL

- Auf 2.000 m² der Ausgleichsfläche ist eine Ackerbuntbrache anzulegen. Die Fläche muss auch langfristig eine niedrige und lückenhafte Vegetationsstruktur aufweisen, um für Feldvögel als Bruthabitat zu dienen.
 - Ansaat einer entsprechenden Saatgutmischung (z.B. Mischung 23 der Rieger - Hofmann GmbH: „Blühende Landschaft“).
 - Verwendung der Hälfte der zur Ansaat empfohlenen Saatgutmenge um eine lückige Vegetationsstruktur zu erreichen.
 - Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM),
 - keine weitere Bodenbearbeitung oder Mahd innerhalb der ersten zwei Jahre,
 - in den Folgejahren Bodenbearbeitung durch flaches Grubbern auf 50% der Fläche, frühestens ab dem 01.10.

- Auf den restlichen 1.500 m² der Ausgleichsfläche ist Luzerne anzusäen.
 - Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM)
 - Einmalige Mahd im Aussaatjahr ab dem 15.09.
 - in den Folgejahren zweimalige Mahd (erster Schnitt zwischen dem 20.04. und 15.05., zweiter Schnitt ab dem 15.09.).

Die Ausführung der FCS-Maßnahme muss unter ökologischer Bauleitung eines Experten erfolgen. Außerdem ist die Umsetzung der Maßnahme zu dokumentieren und muss der UNB vorgelegt werden.

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Fledermäuse

Grundsätzlich ist auch ein Vorkommen streng geschützter **Fledermausarten** nicht auszuschließen, da in den Obstbäumen im Vorhabensbereich mehrere Höhlen und Spalten und dadurch potentielle Fledermausquartiere vorgefunden wurden. Des Weiteren existieren mehrere ASK-Fundpunkte in der näheren Umgebung (mdl. Mitt. A. Bader, UNB NEA). In Tabelle 2 sind die potentiell im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld vorkommenden Fledermausarten aufgeführt.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung von in den Untersuchungsgebieten und deren Umfeld potentiell vorkommenden Fledermausarten. Die Legende zu der Roten Liste (RL) und der Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region (EHK) sind in der Anlage aufgeführt.

Deutscher Artname	Wiss. Artname	RL BY 2017	RL D 2009	EHK
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	u
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		V	g
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		V	g
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V	u
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>			u
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			g
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		V	g
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	u
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	u
Gesamt: 9 potentiell vorkommende Fledermausarten		3	1	

Potentiell betroffene Fledermausarten
Braunes und Graues Langohr, Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Zweifarb-Fledermaus und Rauhautfledermaus Tierarten nach Anhang IV) FFH-RL
1. Grundinformationen
Rote-Liste Status Deutschland: * - 2 Bayern: * - 2 Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region : <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
Bei den hier aufgeführten, potentiell vorkommenden Fledermausarten handelt es sich um Arten, die offene Landschaften zum Jagen nutzen oder in Dörfern oder Biotopbäumen ihre Sommer-, Winter- oder Zwischenquartiere beziehen.
Lokale Population: Aus dem näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes liegen mehrere ASK-Fundpunkte von Fledermäusen vor (mdl. Mitt. A. Bader, UNB NEA). Für die im Landkreis NEA weit verbreitete und häufige Zwergfledermaus wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „gut“ bewertet. Bei allen anderen Arten ist dieser „unbekannt“.
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt

Potentiell betroffene Fledermausarten

Braunes und Graues Langohr, Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Zweifarbfledermaus und Rauhaufledermaus

Tierarten nach Anhang IV) FFH-RL

2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund des Schattenwurfes der bestehenden Obstbäume bestanden seitens des Vorhabensträgers Bestrebungen insgesamt zehn Obstbäume zu entfernen. Da im Zuge der Baumkontrolle zahlreiche Kleinstrukturen (Höhlen, Spalten, Astabrisse) festgestellt werden konnten, von denen ein Großteil potentiell als Fledermausquartiere während der Sommer-, Winter- oder Zugzeit geeignet wäre und in der näheren Umgebung keine adäquaten Strukturen bestehen, bzw. durch CEF-Maßnahmen geschaffen werden könnten, ist von diesem Plan abzurücken. Anderenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei einer Fällung zur Verletzung oder Tötung von Fledermäusen kommen könnte.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt bei Beachtung der nachfolgenden Maßnahme nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Erhalt sämtlicher Gehölze auf den Fl.Nr. 260 und 256/2 (beide Gemarkung Herrnberchtheim, Gemeinde Ippesheim).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei Baumfällungen könnte es zur Störung von Fledermäusen während der Zug-, Fortpflanzungs- oder Überwinterungszeiten kommen. Störungen während solch sensibler Zeiten im Lebenszyklus der Fledermäuse können letale Folgen haben. Da unklar ist, wie groß, bzw. stabil die lokalen Fledermauspopulationen sind, kann ggf. bereits der Verlust einzelner Individuen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bewirken.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt unter Beachtung der nachfolgenden Maßnahme nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Erhalt sämtlicher Gehölze auf den Fl.Nr. 260 und 256/2 (beide Gemarkung Herrnberchtheim, Gemeinde Ippesheim).

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Fällung der alten Höhlenbäume würde zu einem Verlust potentieller Fledermausquartiere führen. In der ausgeräumten Gäulandschaft im Umfeld des Untersuchungsgebietes existieren jedoch nur wenige Bäume, geschweige denn alte Höhlenbäume, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde und auch mittels CEF-Maßnahmen nicht adäquat kompensiert werden könnte. Die Beseitigung der Obstbäume würde daher einen Verstoß gegen §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellen.

Ein Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt bei Beachtung der nachfolgenden Maßnahmen nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

Potentiell betroffene Fledermausarten Braunes und Graues Langohr, Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Zweifarbfledermaus und Rauhautfledermaus Tierarten nach Anhang IV) FFH-RL
<ul style="list-style-type: none">• Erhalt sämtlicher Gehölze auf den Fl.Nr. 260 und 256/2 (beide Gemarkung Herrnberchtheim, Gemeinde Ippesheim).
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Weitere streng geschützte Säugetierarten

Andere streng geschützte Säugetierarten, wie Biber und Haselmaus, können aufgrund fehlender Gewässer und Strukturen ausgeschlossen werden.

5.2.2.2. Reptilien

Grundsätzlich ist ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wie auch der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) in der näheren Umgebung nicht auszuschließen. Zwar befindet sich das Bauvorhaben in einer ansonsten stark ausgeräumten Ackerlandschaft mit nur wenigen geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Arten. Insbesondere der westlich der Vorhabensflächen gelegene Bahndamm bietet allerdings günstige Habitatbedingungen. Da das Vorhaben jedoch nicht in diesen Bereich eingreift, sondern sich auf die für Reptilien unattraktiven Ackerbereiche beschränkt, kann eine Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen werden.

5.2.2.3. Amphibien

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten kann aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

5.2.2.4. Libellen

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Ein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) kann im UG ausgeschlossen werden.

5.2.2.5. Käfer

Ein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Käferarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) konnte nicht festgestellt werden.

5.2.2.6. Tag- und Nachtfalter

Ein Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Schmetterlingsarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) kann im UG aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

5.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Aus der Umgebung des Untersuchungsgebietes liegen mehrere ASK-Nachweise von typischen Vogelarten der Gäulandschaft vor. Dies umfasst folgende Arten: Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla f. flava*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Wendehals (*Jynx torquilla*) und Ortolan (*Emberiza hortulana*; älterer Nachweis) (mdl. Mitt. A. Bader, UNB NEA). Auch über die Datenbank ornitho.de liegen mehrere aktuelle Vogelnachweise aus dem direkten Umfeld vor, u.a. von Wiesenweihe und Grauammer. Im Zuge der eigenen Ortsbegehung am 02.12.2019 wurden zudem Goldammern (*Emberiza citrinella*) und Feldsperlinge (*Passer montanus*) auf der Fläche festgestellt. Eine weitere Vogelart, die regelmäßig auf den Feldflächen dieses Landschaftsausschnittes zu finden ist, ist die Feldlerche (*Alauda arvensis*). Alte Obstbaumbestände werden zudem gerne vom Star (*Sturnus vulgaris*) besiedelt.

Bodenbrüter der offenen Feldflur	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motacilla f. flava</i>), Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL	
1. Grundinformationen	
Feldlerche:	
Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3	Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Der Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region :	
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
„Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodunginseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.“ (LfU 2018)	
Wiesenschafstelze:	
Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: *	Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
„Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackeranbauggebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen.“ (LfU 2018)	
Der Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region :	
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
Wiesenweihe:	
Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: R	Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Ehemals ein Brutvogel feuchter Grünlandbereiche, gelang der Wiesenweihe mit der großflächigen Vernichtung dieses Lebensraumes der Wechsel ihres Hauptlebensraumes. Heutzutage brütet die Art vorwiegend in Getreidefeldern. In Bayern existiert ein Artenhilfsprogramm des LBV für die Wiesenweihe, welches den Bestand der bedrohten Art stabilisieren soll.	

Bodenbrüter der offenen Feldflur

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla f. flava*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Grauammer (*Emberiza calandra*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

Der **Erhaltungszustand** auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht

Wachtel:

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die Wachtel erlitt nach 1960 infolge der Intensivierung der Landwirtschaft und starker Bejagung große Bestandseinbußen. Typische Brutlebensräume sind Getreidefelder, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge, Hackfruchtäcker sowie Wiesen (BAUER et al. 2012).

Der **Erhaltungszustand** auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht

Grauammer:

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die Grauammer besiedelt als Bruthabitat Brachflächen, Altgrasbestände und extensiv genutztes Grünland in offener Landschaft. Wichtige Habitatelemente sind zudem Singwarten wie höhere krautige Pflanzen, Baumreihen, Solitär-bäume und -büsche. Auch künstliche Strukturen wie Leitungsdrähte, Jägerkanzeln oder Weidepfosten werden als Singwarten gerne angenommen.

Der **Erhaltungszustand** auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht

Lokale Population:

Mit Ausnahme der Wiesenweihe, deren Verbreitung durch das Artenhilfsprogramm des LBV gut bekannt ist, sind die Bestände der anderen Arten in der Umgebung des Eingriffsgebietes Teil einer großräumigeren Lokalpopulation, die nicht genau abgegrenzt werden kann. Feldlerche und Wiesenschafstelze sind im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes noch relativ weit verbreitet, so dass der EZ als „gut“ (B) bewertet werden kann. Für die Wiesenweihe steigt der bayerische Gesamtbestand zwar an, in der Gäulandschaft im Lkr. NEA hat die Art jedoch in den letzten Jahren gravierend im Bestand abgenommen, sodass der Erhaltungszustand der lokalen Population mit mittel („C“) bewertet werden muss. Der Bestand der Wachtel fluktuiert stark, nimmt seit einigen Jahren im Landkreis NEA jedoch deutlich ab (Bewertung: „C“).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingt kann es zur Zerstörung oder Beschädigung von Gelegen oder zur Tötung oder Verletzung von nichtflüggen Jungvögeln kommen.

Derartige Verluste können ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten erst zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die betroffenen Arten die reproduktive Phase bereits abgeschlossen haben.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Beginn der Baufeldvorbereitung im Zeitraum Oktober - Ende Februar, außerhalb der Brutzeit der Arten.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrüter der offenen Feldflur

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschaftstelze (*Motacilla f. flava*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Grauammer (*Emberiza calandra*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingt kann es zu erheblichen Störungen brütender Individuen kommen, was bis zum Brutabbruch führen kann. Da der Erhaltungszustand von Wiesenweihe und Wachtel im Lkr. NEA als mittel bis schlecht eingestuft werden muss, kann bereits der Ausfall eines einzelnen Brutpaares den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
 - Beginn der Baufeldvorbereitung im Zeitraum Oktober - Ende Februar, außerhalb der Brutzeit der Arten.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja
 - Anlage einer 3.500 m² großen Ausgleichsfläche für Feldvögel und Feldhamster im südöstlichen Teil von Fl. Nr. 260 (Gemarkung Herrnberchtheim):
 - Auf 2.000 m² der Ausgleichsfläche ist eine Ackerbuntbrache anzulegen. Die Fläche muss auch langfristig eine niedrige und lückenhafte Vegetationsstruktur aufweisen, um für Feldvögel als Bruthabitat zu dienen.
 - Ansaat einer entsprechenden Saatgutmischung (z.B. Mischung 23 der Rieger - Hofmann GmbH: „Blühende Landschaft“).
 - Verwendung der Hälfte der zur Ansaat empfohlenen Saatgutmenge um eine lückige Vegetationsstruktur zu erreichen.
 - Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM),
 - keine weitere Bodenbearbeitung oder Mahd innerhalb der ersten zwei Jahre,
 - in den Folgejahren Bodenbearbeitung durch flaches Grubbern auf 50% der Fläche, frühestens ab dem 01.10.
 - Auf den restlichen 1.500 m² der Ausgleichsfläche ist Luzerne anzusäen.
 - Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM)
 - Einmalige Mahd im Aussaatjahr ab dem 15.09.
 - in den Folgejahren zweimalige Mahd (erster Schnitt zwischen dem 20.04. und 15.05., zweiter Schnitt ab dem 15.09.).

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Überbauung der Vorhabensflächen mit Solarmodulen wird der Lebensraum für Vogelarten der Offenlandschaft nachhaltig verändert. Viele Vogelarten der Offenlandschaft meiden vertikale Strukturen in ihrem Brutlebensraum, wodurch die betroffenen Flächen als Bruthabitat für diese Arten ungeeignet oder zumindest entwertet werden. Dies stellt eine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Durch den Anschluss an den Bahndamm und die Streuobstbereiche weisen beide Planungsflächen ein vergleichsweise reich strukturiertes Lebensraumumfeld auf, wie es so in der näheren Umgebung der Vorhabensflächen kaum noch gegeben ist. Die ökologische Funktion kann im räumlichen Zusammenhang daher nicht weiterhin erfüllt werden. Aus diesem Grund werden Maßnahmen nötig, um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

Bodenbrüter der offenen Feldflur

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschaftstelze (*Motacilla f. flava*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Grauammer (*Emberiza calandra*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt unter Beachtung folgender Maßnahmen nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
 - Beginn der Baufeldvorbereitung im Zeitraum Oktober - Ende Februar, außerhalb der Brutzeit der Arten.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja
 - Anlage einer 3.500 m² großen Ausgleichsfläche für Feldvögel und Feldhamster im südöstlichen Teil von Fl. Nr. 260 (Gemarkung Herrnberchtheim):
 - Auf 2.000 m² der Ausgleichsfläche ist eine Ackerbuntbrache anzulegen. Die Fläche muss auch langfristig eine niedrige und lückenhafte Vegetationsstruktur aufweisen, um für Feldvögel als Bruthabitat zu dienen.
 - Ansaat einer entsprechenden Saatgutmischung (z.B. Mischung 23 der Rieger - Hofmann GmbH: „Blühende Landschaft“).
 - Verwendung der Hälfte der zur Ansaat empfohlenen Saatgutmenge um eine lückige Vegetationsstruktur zu erreichen.
 - Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM),
 - keine weitere Bodenbearbeitung oder Mahd innerhalb der ersten zwei Jahre,
 - in den Folgejahren Bodenbearbeitung durch flaches Grubbern auf 50% der Fläche, frühestens ab dem 01.10.
 - Auf den restlichen 1.500 m² der Ausgleichsfläche ist Luzerne anzusäen.
 - Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM)
 - Einmalige Mahd im Aussaatjahr ab dem 15.09.
 - in den Folgejahren zweimalige Mahd (erster Schnitt zwischen dem 20.04. und 15.05., zweiter Schnitt ab dem 15.09.).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlenbrüter der offenen Feldflur

Wendehals (*Jynx torquilla*), Feldsperling (*Passer montanus*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

1. Grundinformationen

Wendehals:

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Der **Erhaltungszustand** auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht

Der Wendehals besiedelt im Landkreis NEA Streuobstwiese sowie ältere Baumzeilen in offener und halboffener Landschaft. Da Larven und Puppen von Ameisen seine Hauptnahrung darstellen, ist er auf das Vorkommen extensiv genutzter Bereiche angewiesen (Wegböschungen, Hangbereiche), wo diese Artengruppe vorkommen kann.

Feldsperling

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Der Feldsperling besiedelt höhlenreiche Siedlungsrandbereiche, Waldränder, Parks, Streuobstwiesen oder Baumreihen. Die Nahrungssuche findet vorwiegend im Offenland statt.

Der **Erhaltungszustand** auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht

Star

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Stare benötigen höhlenreiche Baumbestände, die an offene Flächen angrenzen. Der europäische Brutbestand hat zwischen den Jahren 1980 und 2017 einen Rückgang von ca. 70% erlitten (EBCC 2019).

Der **Erhaltungszustand** auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht

Lokale Population:

Brutvorkommen des Wendehalses sind in der Umgebung des Untersuchungsgebietes aufgrund des Mangels höhlenreicher Obstbäume vergleichsweise rar. Der EHZ wird mit „schlecht“ (C) bewertet.

Auch der Feldsperling findet in der ackerbaulich geprägten und baumarmen Gäulandschaft kaum Höhlenbäume zum Brüten vor und ist in seinem Vorkommen weitestgehend auf die Dorfrandlagen oder baumbestandene Flusstäler beschränkt. Der EHZ wird mit „mittel“ (C) bewertet. Auch die lokale Population des Stars ist im Umfeld des Untersuchungsgebietes weitestgehend auf die wenigen alten Streuobstbestände und größere Gärten begrenzt. Der EHZ wird mit „mittel“ (C) bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der vorgesehenen Baumfällungen kann es zur Zerstörung oder Beschädigung von Gelegen sowie zur Verletzung oder Tötung von nichtflüggen Jungvögeln kommen. Zwar könnte dies durch eine zeitliche Auflage vermieden werden, allerdings spricht das Schädigungsverbot für Lebensstätten generell gegen eine Fällung der alten Obstbäume (vgl. Punkt 2.3).

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Erhalt sämtlicher Gehölze auf den Fl.Nr. 260 und 256/2 (beide Gemarkung Herrnberchtheim, Gemeinde Ippesheim).

Höhlenbrüter der offenen Feldflur

Wendehals (*Jynx torquilla*), Feldsperling (*Passer montanus*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baumfällungen kann es zu erheblichen Störungen während der Brutzeit kommen. Zwar könnte dies durch eine zeitliche Auflage vermieden werden, allerdings spricht das Schädigungsverbot für Lebensstätten generell gegen eine Fällung dieser alten Obstbäume (vgl. Punkt 2.3).

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Erhalt sämtlicher Gehölze auf den Fl.Nr. 260 und 256/2 (beide Gemarkung Herrnbrechthheim, Gemeinde Ippesheim).

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Entfernung der alten, kleinstruktureichen Obstbäume zur Verringerung des Schattenwuchses würden Fortpflanzungs- und Ruhestätten höhlenbrütender Vogelarten dauerhaft zerstört werden. Gerade in der ausgeräumten Gäulandschaft, in der sich das geplante Vorhaben befindet, sind Baumbestände allerdings äußerst selten. Handelt es sich dann auch noch um höhlenreiche Baumbestände, sind diese von höchstem naturschutzfachlichen Wert. Die ökologische Funktion dieser Bäume bliebe im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten und lässt sich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensieren. Auf die Baumfällung muss daher verzichtet werden.

Ein Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Erhalt sämtlicher Gehölze auf den Fl.Nr. 260 und 256/2 (beide Gemarkung Herrnbrechthheim, Gemeinde Ippesheim).

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

5.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten im Planungsbereich ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus im UG ist auszuschließen.

5.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weitere streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, können im Planungsbereich ausgeschlossen werden.

6. Gutachterliches Fazit

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die Neuanlage von zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen nördlich von Herrnberchtheim (Lkr. NEA, Mittelfranken). Bei den geplanten Anlagenstandorten handelt es sich um die Fl.Nr. 260 und 256/2, beide Gemarkung Herrnberchtheim, Gemeinde Ippesheim. Die Größe der Solarfelder beträgt ca. 6.000 m², bzw. ca. 5.900 m². Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Die Prüfung erfolgte im Sinne einer Worst-Case-Analyse. Dementsprechend ist aufgrund der Habitatausstattung der Fläche, der Landschaftsstruktur der umliegenden Flächen, vorliegender ASK-Artnachweise und eigener Beobachtungen in Zusammenhang mit einer Begehung der Fläche am 02.12.2019 von einer Nutzung der Fläche durch Feldvögel wie Wiesenweihe, Feldlerche, Wiesenschafstelze, Wachtel, Grauammer und Goldammer auszugehen. Auch in der Feldflur brütende Höhlenbrüter wie Feldsperling, Star und Wendehals sind im Eingriffsbereich im Worst-Case-Szenario zu erwarten. Außerdem muss davon ausgegangen werden, dass Arten der FFH-Richtlinie nach Anh. IV die Planungsbereiche nutzen. Dies betrifft insbesondere mehrere Fledermausarten, aber auch den Feldhamster, dessen Verbreitungsgebiet im Landkreis NEA durch das Vorhaben randlich berührt wird.

Insgesamt ergeben sich zwei Maßnahmen zur Vermeidung, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Darüber hinaus wird eine Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die geplante CEF-Maßnahme fungiert gleichzeitig als Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen), da sie funktionell sowohl den Vogelarten der Feldflur, als auch dem Feldhamster zugutekommt.

Bezüglich der zu erwartenden Vogel und Fledermausarten werden unter vollständiger Beachtung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität keine Verbotstatbestände ausgelöst. Hinsichtlich des Feldhamsters kann nicht vermieden werden, dass gegebenenfalls Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Durch die Umsetzung einer FCS-Maßnahme führt die Gewährung einer Ausnahme jedoch nicht zu einer nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Feldhamsterpopulation auf biogeographischer Ebene.

Sugenheim, den 13.12.2019



Ralf Bolz

7. Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.Nr.: 791-8-1.
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE): ABI. Nr. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 8.11.1997 (ABI. Nr. 305).
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 2.APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 8.5.1991 (ABI. Nr. 115).
- RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.
- RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 8.11.1997.

Rote Listen

- BEUTLER, A. & B.-U. RUDOLPH (2003): Rote Liste gefährdeter Kriechtiere (Reptilia) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 45-47. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.
- BEUTLER, A. & B.-U. RUDOLPH (2003): Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 48-51. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.
- BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). *Naturschutz und biologische Vielfalt*, 70(3). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- GRÜNEBERG, G.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. *Ber. Vogelschutz* 52: 19-67.
- GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & R. RIES (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). *Naturschutz und biologische Vielfalt*, 70(4). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & A. PAULY (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. *Naturschutz und biologische Vielfalt*, 70(1). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- KORNECK, D.; M. SCHNITTLER & I. VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – *Schriftenr. Vegetationskde.* 28: 21-187.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. - In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz:

Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1), S. 231 - 256.

RUDOLPH, B.-U.; SCHWANDNER, J. & H.-J. FÜNFSTÜCK (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P. & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

Literatur

BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (LWF) (2018): Mulmhöhlen – für die Artenvielfalt im Wald. Online verfügbar unter https://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/mulmhoehlen_mb_42_bf.pdf, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. v. & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart.

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Laurenti-Verlag, Bielefeld, 160 S.

BRAUN M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). – Ulmer Verlag, 687 S., Stuttgart.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2018): Lokale Population & Gefährdung der Zauneidechse. Online verfügbar unter: https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/zauneidechse-lacerta-agilis/lokale-population-gefaehrdung.html?no_cache=1 (22.11.2018).

DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EBCC - European Bird Census Council (2019): PanEuropean Common Bird Monitoring Scheme - Species trends - *Sturnus vulgaris* (*Common Starling*). Online verfügbar unter: <https://pecbms.info/trends-and-indicators/species-trends/species/sturnus-vulgaris/>; zuletzt geprüft am 12.12.2019.

EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. In: *2011, H. 1-12 + Sonderausgabe 2011 7* (2011), S. 298–306.

FABION GbR (2018): Interkommunales Konzept zum Schutz des Feldhamsters Würzburger Norden (ILEK, Gemeinde Rottendorf, Stadt Würzburg). 104 S. Online verfügbar unter: https://wuerzburgernorden.files.wordpress.com/2018/05/20180430_interkomm_konzept_feldhamster_stadt_lkr_-wuerzburg.pdf; zuletzt geprüft am 13.12.2019.

HELD, M.; HÖLKER, F. & B. JESSEL (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Hg. v. Bundesamt für Naturschutz (BfN). Bonn (BfN-Skripten 336). Online verfügbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/Skript_336.pdf, zuletzt geprüft am 22.10.2018.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Stuttgart: Eugen Ulmer KG.

LfU - Bayerisches Landesamt für Umwelt (2019): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten. Online verfügbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, zuletzt geprüft am 10.12.2019.

- MESCHEDE A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- MESCHEDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart.
- MEYER, A.; DUŠEJ, G.; MONNEY, J.; BILLING, H.; MERMOD, M. & K. JUCKER (2011): Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhaufen und Steinwälle. Hg. v. karch Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_zoologie/kreuzotter/doc/karch_steinhaufen_und_steinwaelle.pdf, zuletzt geprüft am 09.10.2018.
- NAGEL, P.-B. (2017): Diskussionsbeitrag: Vorgezogene Ausgleichs- Diskussionsbeitrag: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang am Beispiel der Zauneidechse. Hg. v. ANLIEGEN NATUR (1), zuletzt geprüft am 09.10.2018.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018). Online verfügbar unter http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf, zuletzt geprüft am 09.09.2018.
- RÖDL, T.; RUDOLPH, B. U.; GERSTBERGER, I.; WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V., dem Landesbund für Vogelschutz e. V. in Bayern und der Ornithologischen Gesellschaft in Bayern e.V., Verlag Eugen Ulmer, 256 S., Stuttgart.
- SSYMANK, A.; HAUKE, U.; RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- STEGNER, J.; STRZELCZYK, P & T. MARTSCHEI (2009): Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie - Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung. VIDUSMEDIA GmbH, Schönwölkau.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 791 S.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt.

8. Anlage

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand vom 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
X = ja
0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

Rote Liste:

- 0** ausgestorben oder verschollen
- 1** vom Aussterben bedroht
- 2** stark gefährdet
- 3** gefährdet
- G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R** extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D** Daten defizitär
- V** Arten der Vorwarnliste
- nb** nicht bewertet

strenger Artenschutz:

- sg** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region (EHK):

- s** ungünstig – schlecht
- u** ungünstig – unzureichend
- g** günstig
- ?** unbekannt

RL BY: Rote Liste Bayern:

für Säugetiere und Libellen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2017)

für Vögel und Tagfalter: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2016)

für Kriechtiere, Lurche, Fische, Käfer, Nachtfalter, Schemen und Muscheln: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

für Gefäßpflanzen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

RL D: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Säugetiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)

für Vögel: Deutscher Rat für Vogelschutz & NABU (2015)

für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (2011)

für Gefäßpflanzen: KORNECK et al. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten

Mit „V“ wurden Arten gekennzeichnet, welche nicht für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim bekannt sind.

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
Fledermäuse							2017	2009		
	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x	u
				x	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		V	x	g
				x	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x	u
	x				Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>			x	g
				x	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x	u
				x	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x	u
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x	s
				x	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V	x	u
				x	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		V	x	g
				x	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		V	x	g
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	1	x	s
	0				Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x	u
	0				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x	u
0					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	x	u
	0				Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x	u
				x	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>			x	u
	0				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>			x	g
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>			x	g
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x	u
				x	Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x	?
				x	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			x	g
Säugetiere ohne Fledermäuse							2017	2009		
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x	
	0				Biber	<i>Castor fiber</i>			x	g
				x	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x	s
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x	u
	0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>		G	x	u
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x	s
0					Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	1	x	?
	0				Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x	u
Kriechtiere							2003	2009		
0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x	u
0					Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x	s
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x	u
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x	s
	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x	u
	0				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x	u
Lurche							2003	2009		
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>			x	u
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x	s
	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x	s
	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x	u
	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x	?
	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x	u
	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x	u

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Errichtung von zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen nördlich Herrnberchthheim

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x	u
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x	u
	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3		x	g
	0				Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x	s
Fische							2003	2009		
0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>			x	u
Libellen							2017	2015		
0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3		x	u
	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x	u
	0				Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V		x	g
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x	u
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	x	s
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x	u
Käfer							2003	2011		
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x	
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x	s
	0				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x	u
0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x	s
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x	g
0					Fam. Laufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	1	1	x	s
Tagfalter							2016	2011		
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x	s
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x	s
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x	u
	0				Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x	g
	0				Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x	s
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x	u
	0				Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x	s
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x	s
	0				Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x	s
	0				Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x	s
Nachtfalter							2003	2011		
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x	u
	0				Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x	s
	0				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	x	?
Schnecken							2003	2011		
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x	s
0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x	u
Muscheln							2003	2011		
0					Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x	s

Gefäßpflanzen

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BY 2003	RL D 1996	sg	EHK
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x	g
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x	u
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x	s
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x	u
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x	u
	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x	u
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x	g
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x	s
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x	s
0					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x	u
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x	s
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x	s
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x	s
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x	g
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x	u
0					Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x	u
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x	u

B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste. Mit „V“ wurden Arten gekennzeichnet, welche nicht für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim bekannt sind.

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>		R	-	
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>		R	-	
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	R	R	-	
	0				Amsel	<i>Turdus merula</i>			-	
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x	s
	0				Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			-	
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R		-	u
	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		3	x	g
	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-	s
	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x	s
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>			x	g
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>			-	?
	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V		-	g
	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R		x	u
	0				Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>			-	g
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x	
	0				Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>			-	s
	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>			x	g
				x	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			-	
		0			Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-	s
	0				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x	s
	0				Brandente	<i>Tadorna tadorna</i>	R		-	u
	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-	s
	0				Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			-	
	0				Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			-	
	0				Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V		-	s

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Errichtung von zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen nördlich Herrnberchtheim

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
		0			Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		-	g
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>			x	g
	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3		x	s
	0				Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			-	
	0				Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>			-	
	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3		x	g
		0			Elster	<i>Pica pica</i>			-	
	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			-	g
				X	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	s
	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>		3	-	g
				X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	g
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x	
0					Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>			-	
	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x	s
	0				Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			-	
	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3		x	u
	0				Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x	s
	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x	s
	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		V	-	u
	0				Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			-	
	0				Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			-	
	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-	u
0					Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>			-	
	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3		-	u
	0				Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			-	
	0				Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			-	
			x		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	-	g
				x	Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	x	s
	0				Graugans	<i>Anser anser</i>			-	g
	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V		-	g
	0				Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		V	-	
	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x	s
	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x	s
				x	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			-	
0					Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>			-	
	0				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			x	u
	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V		x	u
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x	u
	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x	u
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-	u
	0				Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x	s
	0				Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			-	
	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>			-	g
	0				Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			-	
	0				Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	
	0				Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			-	
	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x	s
	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			-	g
	0				Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>			-	g
	0				Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			-	
	0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>			-	g
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1		x	s
	0				Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			-	

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Errichtung von zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen nördlich Herrnberchtheim

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x	s
		0			Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3		-	?
	0				Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			-	
0					Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>		3	x	g
	0				Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-	u
0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x	s
				x	Kohlmeise	<i>Parus major</i>			-	
0					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>			-	g
	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			-	g
0					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			-	u
0					Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x	g
0					Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-	s
	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-	g
0					Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>			-	g
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	2	-	s
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-	
	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3		-	u
		0			Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			x	g
	0				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-	u
	0				Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			-	
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>			-	g
	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>			x	u
	0				Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			-	
	0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			-	g
	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	2	x	s
	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		-	g
	0				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x	s
	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	g
0					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x	u
	0				Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			-	
	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	x	s
	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-	u
	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>			x	g
	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-	s
	0				Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			-	
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>			-	?
				x	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			-	
	0				Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			-	
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x	s
0					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>			x	u
	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>			x	g
	0				Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			-	
	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x	u
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x	s
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			-	g
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			-	g
0					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>			x	s
0					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V		-	g
				x	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3		x	u
0					Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			-	g
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-	
	0				Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			-	
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2		x	u

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Errichtung von zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen nördlich Herrnberchtheim

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V		-	g
	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R		-	u
	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			x	g
	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			x	u
	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>			x	g
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R		x	u
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>			x	s
	0				Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			-	
	0				Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>			-	
	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			x	g
	0				Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x	s
	0				Sperlingskauz	<i>Glauclidium passerinum</i>			x	g
				x	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	-	
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x	
	0				Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x	s
0					Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>	1	2	x	
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-	s
0					Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>			x	
	0				Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V		-	
	0				Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			-	
	0				Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			-	
	0				Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R		-	u
	0				Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			-	
	0				Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			-	
	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>			-	g
0					Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>			-	
	0				Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			-	
	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>		V	x	u
	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			-	g
	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-	g
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x	s
	0				Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			-	
	0				Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			x	g
	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x	g
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x	s
0					Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x	u
	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>			x	s
	0				Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		V	-	
				x	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3		-	u
	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x	s
	0				Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			-	
	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			x	g
	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2		-	
	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>			x	u
	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		V	-	g
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R		x	?
	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>			x	u
0					Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>			-	g
	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-	g
	0				Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>			-	
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x	s
	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		3	x	u
				x	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x	s

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Errichtung von zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen nördlich Herrnberchthheim

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x	g
	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x	s
	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-	u
				x	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			-	u
				x	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x	s
	0				Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			-	
	0				Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			-	
	0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x	s
	0				Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			-	
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x	u
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>			x	
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x	s
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x	u
	0				Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>			-	